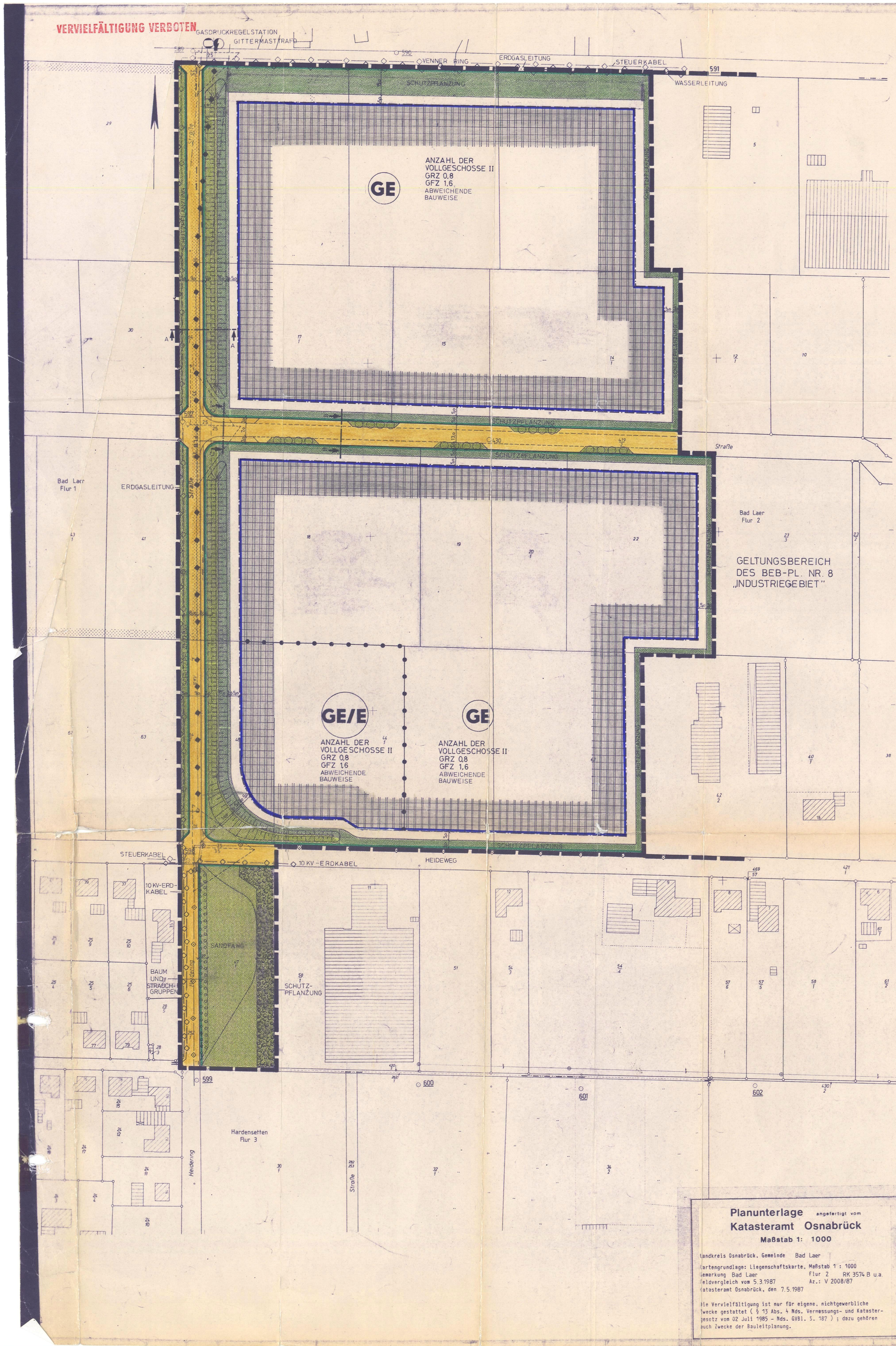
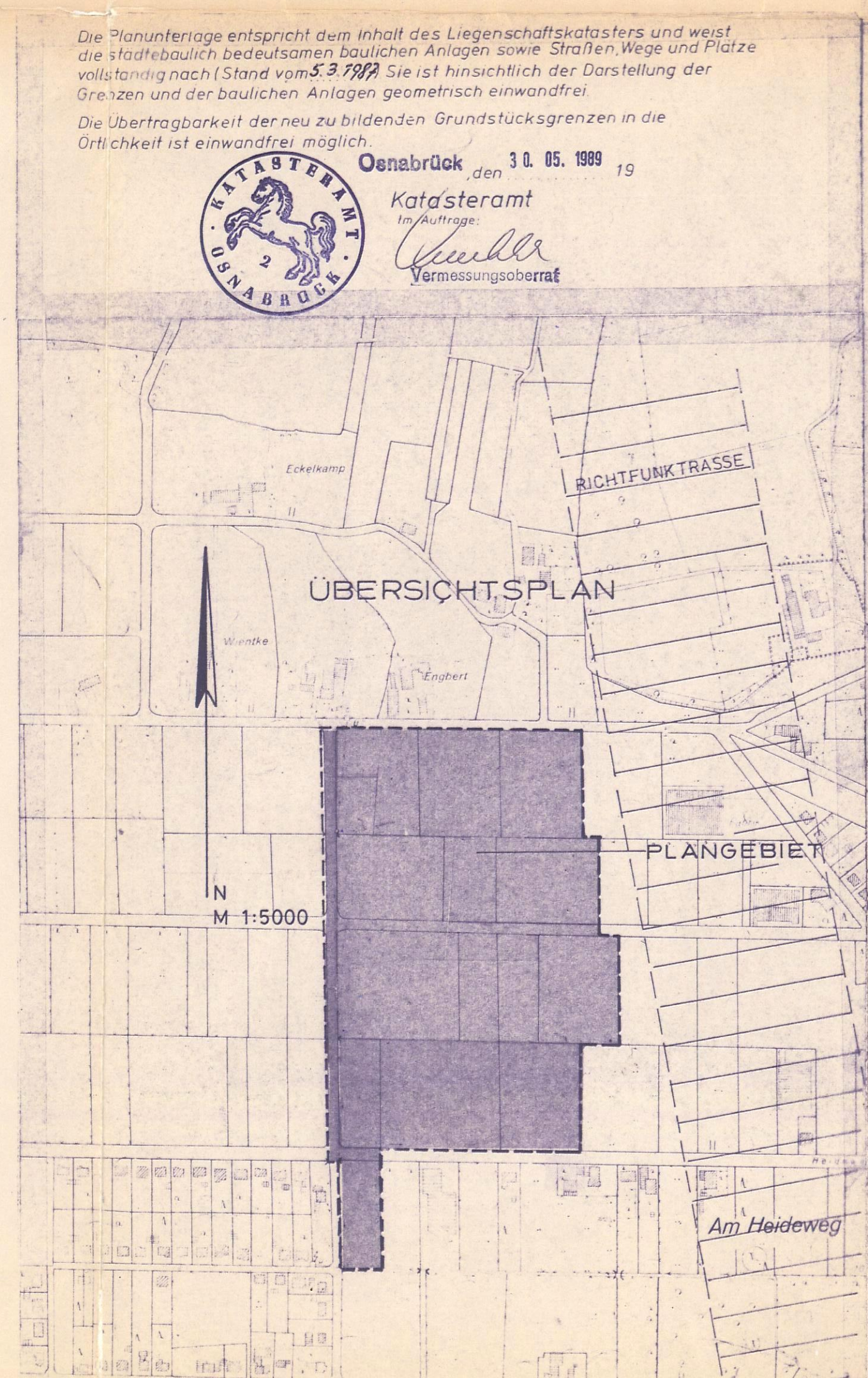
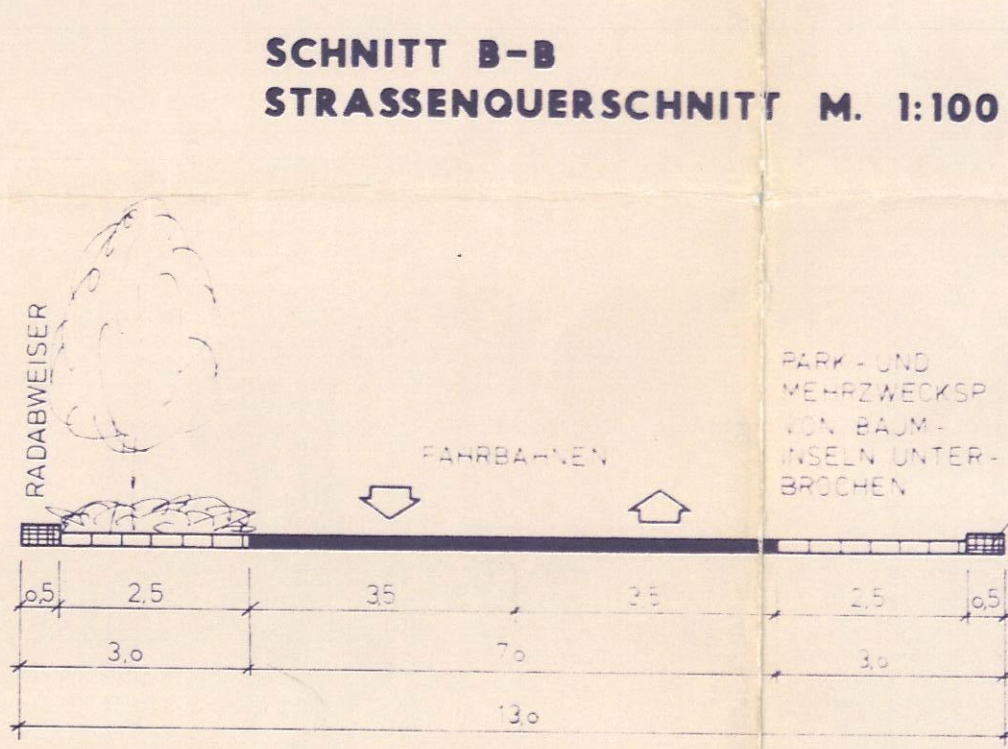
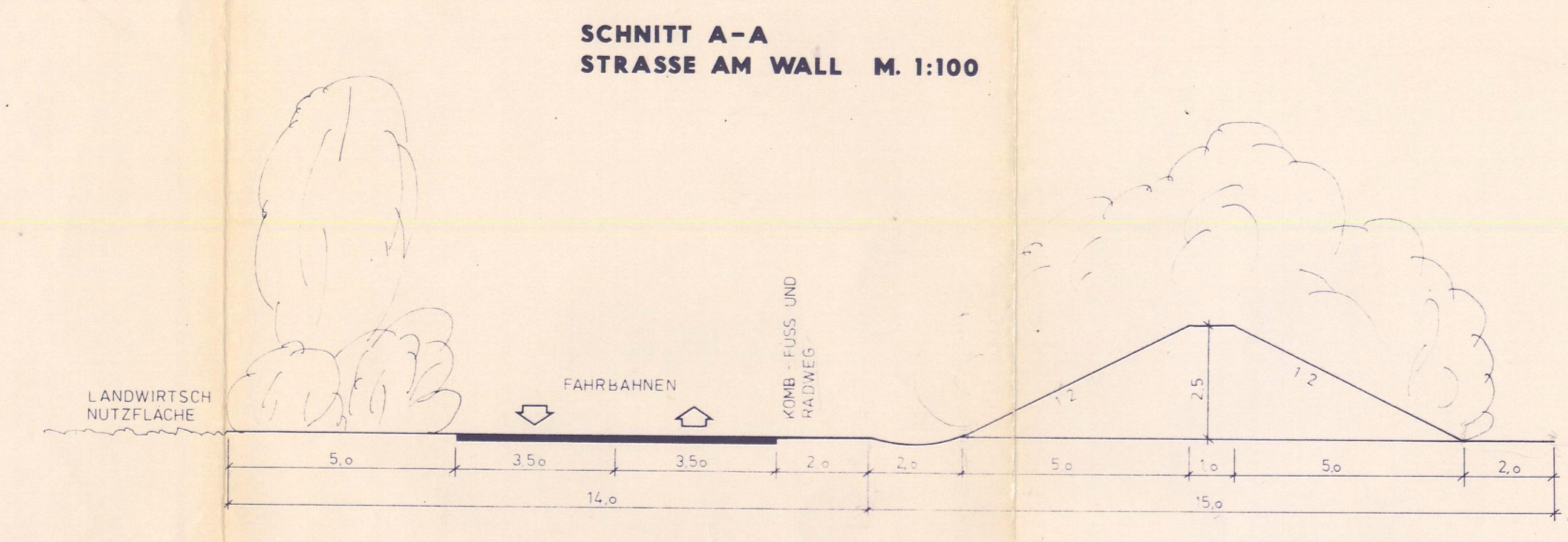


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000
Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bad Laer
Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
Genehmigung Bad Laer, Flur 2, RK 3574 B u.a.
Fotovergleich vom 5.3.1987
Katasteramt Osnabrück, den 7.5.1987
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 15 Abs. 4 des Verzeichnungs- und Katastergesetzes vom 22. Juli 1985 - Nr. 4381, § 107) - dazu gehören auch Werke der Bauleitplanung.



PLANZEICHENERKLÄRUNG
PLANZEICHENERKLÄRUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWERBEGEBIET
GE/E GEWERBEGEBIET / EINGESCHRÄNKT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZAHLE OHNE KREIS-HÖCHSTRECKE
BAUWEISE
GRUNDLÄCHENZAHLE (GRZ)
GESCHÖSSLÄCHENZAHLE (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

ABWEICHENDE BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
FAHRWEG
B-FÄHRWEG
STRASSENBAUGRENZLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, OFFENEN GRÜNLÄCHEN
GEM. § 9 (1) 250 BAUGB

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
GRÜNLÄCHEN (PRIVAT)

HAUPTVERSORGUNGSLINIE HAUPTABWASSERLEITUNGEN

ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
(KEINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNGSGEWERB ZULÄSSIG)
HD-ABWASSERLEITUNG
WASSERLEITUNG
KV-ERDKABEL
STEUERKABEL

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHÖSSZAHLE

SICHTBREMSE, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

SCHUTZWALL

AUF GRUND DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 DES BAUGB (1974) (BGBL. I S. 225.1)
UND DES § 10 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBL. S. 214).
HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 308, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN (NEBENSTEHENDEN) TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 27. JULI 1988

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM EINGESCHRÄNKTE GEWERBEGEBIET (GE/E) SIND GEM. § 1 ABS. 4 NR. 2 BAUGB NUR NICHT WESSENTLICH STÖRENDE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE ZUR BE- RÜCKSICHTIGUNG DES SCHALLSCHUTZES FOLGENDE GRENZWERTE NICHT ÜBER- SCHREITEN DÜRFEN:
TAGESÜBER MAXIMAL 57 dB(A) PRO 10m
NACHTS MAXIMAL 45 dB(A) PRO 10m
AN DEN GRENZEN DES GE/E GEBIETES DÜRFEN BEURTEILUNGSPEGEL VON TAGESÜBER MAX. 50 dB(A) UND NACHTS MAX. 45 dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

2. IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES 308 GILT DIE ABWEICHENDE BAUWEISE. DAS HEISST ES SIND GEBÄUDE MIT EINER LÄNGE VON MEHR ALS 50m ZU- LÄSSIG, DABEI SIND DIE GRENZABSTÄNDE GEM. § 67 FF DER NABAU WIE IN DER OFFIZIELLEN BAUWEISE ZU BEACHTEN.

3. DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND - SOWEIT NICHT ANDERS ZEICHNERISCH FESTGESETZT IST - MIT EINEM MINDESTENS 300m BREITEM GRÜNSTREIFEN ZU BEPFLANZEN. DIE GRÜNSTREIFEN DÜRFEN NUR FÜR NOTWENDIGE ZU- UND ABFAHRTEN UNTER- BROCHEN WERDEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE
GEM. § 9 (1) 6 BAUGB WIRD NACHDRÜCKLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 27. JULI 1988 DARLEGT SIND.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT IN DER SCHUTZZONE III 8 DES WASSERSCHUTZ- GEBIETESWES WASSERBESCHAFUNGSVERBANDS "OSNABRÜCK SÜD".
VERORDNUNG VOM 14. JUNI 1976 (17. NOVEMBER 1977).

* GLANDORF - OST

DIESE SATZUNG TRIT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 9. DEZ. 1988
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 308
DEN AUFSTELLUNGSSCHLUSS ST. GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 6. MÄRZ 1989
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BAD LAER, DEN 27. JULI 1988

BÜRGERMEISTER
i.v. S. Schen

GEMEINDEDEKRETOR
i.v. S. Schen

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. MÄRZ 1988
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 308
DEN AUFSTELLUNGSSCHLUSS ST. GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 6. MÄRZ 1989
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BAD LAER, DEN 27. JULI 1988

BÜRGERMEISTER
i.v. S. Schen

GEMEINDEDEKRETOR
i.v. S. Schen

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29. MÄRZ 1988
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 308
DEN AUFSTELLUNGSSCHLUSS ST. GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 6. MÄRZ 1989
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BAD LAER, DEN 27. JULI 1988

BÜRGERMEISTER
i.v. S. Schen

GEMEINDEDEKRETOR
i.v. S. Schen

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29. MÄRZ 1988
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 308
DEN AUFSTELLUNGSSCHLUSS ST. GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 6. MÄRZ 1989
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BAD LAER, DEN 27. JULI 1988

BÜRGERMEISTER
i.v. S. Schen

GEMEINDEDEKRETOR
i.v. S. Schen

NACH DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 308
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 308
DEN AUFSTELLUNGSSCHLUSS ST. GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 6. MÄRZ 1989
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BAD LAER, DEN 27. JULI 1988

BÜRGERMEISTER
i.v. S. Schen

GEMEINDEDEKRETOR
i.v. S. Schen

BEBAUUNGSPLAN NR. 308
„GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET WEST“
DER GEMEINDE BAD LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK

URSCHRIFT

PLANUNGSBURO HÜTNER
OSNABRÜCK

BEARBEITET GEÄNDERT
24.02.1987